

Baseball- und Softballclub Gauting Indians e. V.



Beitragsordnung

Fassung vom 13. Dezember 2011

- 1) Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des BSC Gauting Indians e.V. (BSC) in der jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- 2) Mitglieder zahlen gemäß § 6 der Satzung einen Mitgliedsbeitrag, der sich aus dem Vereinsbeitrag und dem Beitrag des Hauptvereins „Gautinger SportClub“ (GSC) zusammensetzt. Neu eintretende oder nach einem Austritt wieder aufgenommene Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr von € 25,-.
- 3) Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben im Jahr der Aufnahme einen zeitanteiligen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten. Der Beitrag wird jeweils ab dem Ersten des Quartals berechnet, in dem das Mitglied aufgenommen wird.
- 4) Die Jahresbeiträge sind jeweils am 1.1. fällig. Eine Rechnungsstellung durch den BSC erfolgt nicht. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr sowie etwaige Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Sollte das Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden € 5,- Verwaltungsgebühren erhoben. Für Zahlungserinnerungen und Mahnungen bei Verzug wird eine Zusatzgebühr in Höhe von jeweils € 7,50,- erhoben. Das Mitglied hat für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten für zurückgewiesene Abbuchungen gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- 5) Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt für natürliche Personen:

Vollmitglied	Ermäßigt*	Kinder**
€ 240,00	€ 200,00	€ 180,00

* Jugendliche (14 - 17 Jahre), Schüler, Studenten, Azubis, Arbeitslose, Rentner, Elternzeit

** Kinder bis einschließlich 13 Jahre

Stichtag für das Alter ist der 1. Januar des jeweiligen Beitragsjahres. In den Beträgen ist der GSC-Hauptvereinsbeitrag bereits enthalten. Mitglieder die einen Anspruch auf einen ermäßigten Beitrag geltend machen wollen, müssen den entsprechenden Nachweis jährlich, unaufgefordert dem Vereinsvorstand zukommen lassen. Ansonsten besteht kein Anspruch auf eine Ermäßigung. Mitglieder die aufgrund des Alters einen reduzierten Beitrag zu zahlen haben, sind von der Nachweispflicht ausgenommen.

- 6) Ist ein Mitglied des BSC gleichzeitig Mitglied einer Abteilung des GSC, übernimmt der GSC den Einzug des Vereinsbeitrags. Ist dies nicht der Fall, zieht – vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit dem GSC – der BSC bei seinen Mitgliedern den Vereinsbeitrag ein, den seine Mitglieder aufgrund ihrer automatischen Mitgliedschaft im GSC (siehe § 5.1.1. der Satzung des GSC) an diesen zu bezahlen haben.
- 7) Das dritte und weitere Kinder einer Familie sind von Aufnahmegebühren und Beiträgen komplett befreit, wenn und solange sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 8) In begründeten Einzelfällen kann der Vereinsvorstand für ein Mitglied einen niedrigeren Beitrag oder einen Beitragsverzicht aus sozialen oder ähnlichen Gründen beschließen.
- 9) Diese Beitragsordnung wurde am 13.12.2011 durch den Vorstand des BSC beschlossen und tritt am 01.01.2012 in Kraft.